

Name der Gesellschaft:
Eschweiler=Gesellschaft für Bergbau und Hütten.

会社名：
エシュバイル鋳山製鉄会社

認可年月日：
1848.09.01.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 50, Jg.1848, SS.295-310.

ファイル名：
18480901EGBH_ALL.pdf

A m t s - B l a t t

d e r R e g i e r u n g z u A a c h e n .

S t ü c k 50.

A a c h e n , M i t t w o c h d e n 11 . O k t o b e r 1848 .

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

N. 522.

Nach der Bestimmung des Art. 37 des Handelsgesetzbuchs der Rheinprovinz und des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843, genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten“ welche sich nach dem anliegenden Notariats-Akte vom 4. Juli 1848 zu Aachen zu dem Zweck:

Allerhöchste Befestigung der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten“ errichteten Aktien-Gesellschaft und der Statuten derselben.

1. der Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eisen, Blei und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen in allen Bergwerken, welche der Gesellschaft in der Umgegend von Eschweiler und in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Aachen oder auch außerhalb dieses Bezirks, unter welchem Titel es immer seyn mag, zugehören oder zugehören werden,
2. des Auffuchens dieser verschiedenen Mineralien, der Erlangung, des Ankaufs und der Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen,
3. der Fabrikation und des Walzens von Zink, sowie der Darstellung von Blei, Eisen und allen andern Metallen in Hütten der Gesellschaft und in allen andern Etablissements, welche sie zu errichten für gut finden wird,
4. des Handels mit Zink, Eisen, Blei und andern Metallen, sowie den daraus zu gewinnenden Produkten — und zu den sich daran anschließenden Geschäften gebildet hat. Wir bestätigen das in jenem Akte enthaltene Statut der Gesellschaft mit den auf Grund des Art. 44 und des Beschlusses der General-Versammlung vom 30. März 1848 von dem Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem Nachtrage vom 5. August 1848 zu Berlin festgesetzten Abänderungen mit der Maßgabe zu Artikel 3 des Statuts, daß der Beschluß über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft, nach Ablauf eines Zeitraums von je fünf und zwanzig Jahren, von Unserer landesherrlichen Befestigung abhängig bleibt, ferner zu Artikel 31, daß für den Fall des Eingehens der einen oder der andern der daselbst bezeichneten Zeitungen die Bekanntmachung durch die übrigen genügen soll, bis die nächste General-Versammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt haben wird, endlich mit dem Vorbehalte, diese Be-

Rätigung des Statuts, Falls dasselbe nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen; indem Wir zugleich bestimmen, daß die Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 und allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Bergwerfsgesetze vom 21. April 1810 unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urkunde soll dem vorgebachten Notariats-Akte vom 4. Juli 1848 nebst dem Nachtrage vom 5. August 1848 für immer vorgeheftet bleiben und mit demselben durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Sans-Souci, den 1. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde Mærcker.

Statuten.

Vor Jakob Schummer, Königlich Preussischem, zu Aachen residirenden und daselbst wohnenden Notar, im Beisein der beiden mitunterschiedenen Zeugen ist erschienen,

der Herr Wilhelm von Steffens, Oberforstmeister in Eichweiler wohnend, in seiner Eigenschaft als General-Bevollmächtigter :

1. des Herrn Alphonse Coffée, Eigenthümer zu Marchiennes au pont in Belgien wohnend;
2. des Herrn Emil Rainbeaux, Eigenthümer zu Mons wohnend;
3. des Herrn Ludwig Goffe, Eigenthümer zu Paris wohnend;
4. des Herrn Ludwig Hennelonne Briard, Banquier zu Mons;
5. des Herrn Franz Friedrich Loché, Eigenthümer zu Paris;
6. des Herrn Carl Michiels, Eigenthümer zu Gent;
7. der Herren Friedrich Englert, Eigenthümer zu Eichweiler; Georg Frank, Eigenthümer zu Bonn und Theodor Essing, Kaufmann zu Köln wohnend, handelnd Namens des Eichweiler Bergwerk-Bereins, als dessen Administratoren;
8. der Frau Amalie gebornen Schüll, Wittwe Mathias Ludolph Schleicher und deren Sohn Herrn Eduard Schleicher, Fabrikanten zu Stolberg wohnend;
9. des Herrn Baron de Wadecourt, Eigenthümer zu Paris;
10. des Herrn Baron Henri Bertrand, Eigenthümer daselbst;
11. des Herrn Joseph Jaman, Eigenthümer daselbst;
12. des Herrn Grafen von Chateauvillard, Eigenthümer daselbst;
13. des Fräuleins Joe Coffée, Eigenthümerin zu Marchiennes au pont;
14. der Herren Ch. Lafitte Blount u. Compagnie, Banquiers zu Paris;
16. des Herrn Carl Goffelin, Eigenthümer zu Paris, Johann Maria Goffe, Eigenthümer zu Angers;
17. des Herrn Victor von Channal;
18. der Herren Edmund Goldschmied, Edoard Barreau, Victor Regny, Alexis Martin, Emile Briffon, alle Eigenthümer zu Paris;
19. des Herrn Graham Esté;
20. des Herrn Emil Reboul;

21. der Herren Alphonse Bathrey, Simon Fontrobert, Bagary, Edgar Aimé, alle Eigenthümer zu Paris;
22. des Herrn J. G. Hentschel, Eigenthümer zu Breslau;
23. der Herren Martin Rouband, Camille de St. Cerau, Chevalier, Dubois de Nantes, Fr. Spiers, Eigenthümer, alle zu Paris wohnend; Jules Millot, Advokat daselbst; N. Ricard, Eigenthümer zu Paris; Leonel Brandon, Eigenthümer zu Paris; Theodosius Uzielli, Wechsel-Agent zu London; Elements Uzielli, Eigenthümer daselbst, auf den Grund des Beschlusses der General-Versammlung de dato Blantenberg bei Stolberg vom dreißigsten März jüngst, von welchem Beschlusse ein durch den fungirenden Notar unter'm heutigen Tage entnommener Auszug der gegenwärtigen Verhandlung annekirt worden ist.

Welche Komparenten erklärten, sie beabsichtigten eine Gesellschaft zu errichten, welche die Ausbeutung und Verarbeitung von Galmei und andern Erze, welche sich in den Gruben und Konzessionen

1. Kirchfeld-Heidchen, Betheiligung in dieser Konzession sieben Neuntel, welche einen Flächeninhalt von fünf und vierzig Hektaren sechszig Aren und elf Centiaren umfaßt.
2. Breiniger-Berg, Betheiligung die Hälfte, groß einhundert ein und zwanzig Hektaren zwei und fünfzig Aren.
3. Hammersberg, die ganze Konzession, Flächeninhalt zweihundert fünfzig Hektaren fünfzehn Aren.
4. Diepenlingen, fünfzehn Vierundsechzigstel Betheiligung, Flächeninhalt achthundert Hektaren,

vorfanden werden, und welche Gruben und Konzessionen mit allen Rechten, Anlagen, Hütten und überhaupt wie selbe sich heute befinden, die obbenannten Herren Emil Rainbeaux, Ludwig Goffe, Ludwig Hennekene-Briard, Alphonse Goffe und Franz Friedrich Loché, in Gemäßheit eines unterm neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert sechs und vierzig aufgenommenen Aktes, so und in dem Zustande, wie selbe sich heute befinden, für einen Kaufpreis von sechsmaal hundert sechs und sechszig tausend sechs hundert sechs und sechszig ein Drittel Thaler preussisch Courant, oder zwei Millionen fünfmal hundert tausend Francs für Rechnung und zum Vortheil der in Rede stehenden Gesellschaft eigenthümlich erworben haben.

Obiger Kaufpreis war zahlbar :

Siebenmal hundert fünfzig tausend Francs oder zweimal hundert tausend Thaler, am ersten Dezember des Jahres achtzehnhundert sechs und vierzig..... Frs. 750,000

Gleiche Siebenhundert fünfzig tausend Francs oder zweimal hundert tausend Thaler, am fünften Mai achtzehnhundert sieben und vierzig..... „ 750,000

Fünfmal hundert tausend Francs oder hundert drei und dreißig tausend dreihundert drei und dreißig Thaler zehn Groschen am fünften Februar achtzehnhundert acht und vierzig..... „ 500,000

Fünfmal hundert tausend Francs am fünften Mai achtzehnhundert acht und vierzig..... „ 500,000

und zwar alle Zahlungen mit Ausnahme der ersten, welche keine Zinsen trägt, mit den Zinsen zu fünf von hundert, vom ersten November des Jahres achtzehnhundert sechs und vierzig angerechnet, bis zum Tage, an welchem dieselben Statt haben werden, und seyen die Komparenten dahin übereingekommen, die Statuten dieser Gesellschaft in folgender Art festzusetzen.

K a p i t e l e i n.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den obenbezeichneten Perso-

nen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine anonyme Gesellschaft unter den hiernach folgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen :

„Eschweiler-Gesellschaft für Bergbau und Hütten.“

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Eschweiler, ein Geschäfts-Lokal wird jedoch auch für dieselbe in Paris errichtet.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem heutigen Tage beginnen werden. Mit dem Ablaufe dieser fünf und zwanzig Jahre, soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren von Rechtswegen fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigte Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat. Diese Einsprüche müssen den fungirenden Administratoren da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und durch außer gerichtliche Urkunde kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei den Administratoren, welche darüber Empfangscheine ausstellen werden, hinterlegen. Die Administratoren werden alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche General-Versammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen und entweder für den Fall die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft von Rechtswegen, oder im entgegengesetzten Falle die Liquidirung derselben aussprechen zu lassen.

K a p i t e l z w e i.

Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt :

1. die Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eisen, Blei und von allen anderen Metallen und nützlichen Erzen in allen Konzessionen, welche der Gesellschaft in der Umgegend von Eschweiler und in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Aachen oder auch außerhalb dieses Bezirks, unter welchen Titel es immer sein mag, zugehören oder zugehören werden;
2. das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen;
3. die Fabrikation und das Walzen des Zinks, sowie die Darstellung von Blei, Eisen und allen andern Metallen in Hütten der Gesellschaft und in allen andern Etablissements, welche sie zu errichten für gut finden wird;
4. den Handel mit Zink, Eisen, Blei und andern Metallen, sowie den daraus zu gewinnenden Produkten;
5. endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub eins bis vier erwähnte Gegenstände anschließen.

Art. 5. Alle in dem vorhergehenden Artikel nicht speziell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

K a p i t e l d r e i.

Kapital der Gesellschaft, Eintheilung desselben in Aktien, dessen Verwendung, Form der Aktien, Zinsen, Uebertrag, Umschreibung.

Art. 6. Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Summe von einer Million Thalern Preussisch Courant

oder drei Millionen siebenmal hundert fünfzig tausend Francs effektiv festgesetzt und dieses Kapital kann für den Fall, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, bis zur Summe von fünfmal hundert tausend Thaler oder einer Million achthundert fünf und siebenzig tausend Francs vergrößert werden, wenn eine auf den Antrag des Administrations-Rathes zusammen berufene General-Versammlung die Erbauung von Hochöfen zur Behandlung des Eisenerzes solches für vortheilhaft hält. Das jetzige Kapital von ein Millionen Thaler oder drei Millionen siebenhundert fünfzigtausend Francs zerfällt in fünftausend Aktien jede von zweihundert Thalern oder siebenhundert fünfzig Francs, die sämmtlich bei Passirung des gegenwärtigen Actes vergriffen wurden.

Es zeichneten nämlich die vorgenannten Herren Ludwig Hennefenne, Briard respektive Herr Goffe für ihn vierhundert Aktien.....	400
Herr Charles Michiels einhundert dito.....	100
Herren Englerth Frank und Eisingh, Namens des Eschweiler Bergwerks-Vereins dreihundert dito....	300
Wittwe Schleicher und Sohn zweihundert dito.....	200
Herr Alphonse Coffée für sich vierhundert dito.....	400
Derselbe für nachbenannte Herren Emile Rainbeaux fünfhundert dito.....	500
Baron de Badicourt dreihundert dito.....	300
Baron Henri Bertram hundert dito.....	100
Joseph Zaman hundert dito.....	100
Graf von Chateau villard zehn dito.....	10
Fräulein Joe Coffée vierzig dito.....	40
Kassie Blount und Comp. hundert dito.....	100
Herr Ludwig Goffe für sich fünfhundert fünfzig dito.....	550
Derselbe für die Herren Johann Marie Goffe fünf und siebenzig dito.....	75
Carl Goffelin zweihundert dito.....	200
Victor de Channal zweihundert dito.....	200
Edmund Goldschmid hundert fünfzig dito.....	150
Eduard Barreau hundert fünfzig dito.....	150
Victor de Rigny hundert dito.....	100
Alexis Martin fünf und zwanzig dito.....	25
Emil Briffon fünfzig dito.....	50
Herr Friedrich Loché für sich zweihundert dito.....	200
Derselbe für nachbenannte Herren :	
Graham Esle zweihundert siebenzig Aktien.....	270
Emil Reboul zehn dito.....	10
Boyar drei dito.....	3
Alphonse Bathrey fünf.....	5
Simon Trontobert zehn dito.....	10
Egaid Aimé zwanzig dito.....	20
J. S. Hensibel fünfzig dito.....	50

Martin Raubeau sechszig dito.....	60
Camille de St. Gerain sieben und neunzig dito.....	97
Chevalier zwanzig dito.....	20
Dubois de Nantes sechszig dito.....	60
Fr. Spiers zehn dito.....	10
Julius Millot zwanzig dito.....	20
N. Micard fünf und zwanzig dito.....	25
Leon Brandon fünf und zwanzig dito.....	25
Theod. Uzieli sechszig dito.....	60
Clemens Uzieli fünf Aktien.....	5

5000

Art. 7. Der Betrag dieser fünftausend Aktien wird für Rechnung der Gesellschaft entweder bei einem Pariser oder bei einem Preussischen Banquier, welcher von dem Administrations-Rathe dazu bestimmt werden wird, auf nachfolgende Weise hinterlegt :

1. Zweihundert fünfzig Francs oder sechs und sechszig Thaler zwanzig Groschen per Aktie am fünfzehnten November achtzehnhundert sechs und vierzig gegen einen Interims-Schein, vermöge welchem der Banquier Quittung über die geschene Hinterlegung ausstellt;
2. einen gleichen Betrag von zweihundert fünfzig Francs oder sechs und sechszig Thaler zwanzig Groschen am fünften April des Jahres achtzehnhundert sieben und vierzig;
3. hundert fünfzig Francs oder vierzig Thaler am fünften Januar laufenden Jahres, und endlich
4. einhundert Francs oder sechs und zwanzig Thaler zwanzig Groschen am fünften April desselben Jahres achtzehnhundert vierzig acht.

Die Quittungen über die drei letzten Einzahlungen werden auf der Rückseite des oben erwähnten Titels der ersten Quittung vermerkt und nachdem die letzte Einzahlung Statt gefunden hat, werden die provisorisch ausgestellten Scheine der Fünf Tausend Aktien gegen die definitive Scheine lautend nominal ausgetauscht. Im Fall die Einzahlungen zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, so sollen Zinsen zu fünf vom Hundert pr. Jahr für jeden Tag der Verspätung bezahlt werden müssen und sind die Aktionaire sodann den hiernach folgenden Bestimmungen unterworfen.

Ist der ursprüngliche Aktionair in Frankreich domizilirt, so wird die Nummer der rückständigen Aktie zu Paris durch das Journal des Debats, den Constitutionnel und den National veröffentlicht.

Ist derselbe in Preußen domizilirt, so wird die Nummer der Aktie durch die Zeitungen, welche im Artikel ein und dreißig aufgegeben sind, veröffentlicht. Hat der ursprüngliche Aktionair sein Domizil in Belgien, so wird die Nummer der rückständigen Aktie zu Brüssel in dem Moniteur belge, der Independance und der Emancipation veröffentlicht.

Geht zwischen der einen bis zur andern General-Versammlung ein oder anderes der bezeichneten Blätter ein, so wird die Bekanntmachung durch die übrigen angegebenen Blätter genügen, bis die nächste General-Versammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für das der Art eingegangene Journal ein anderes bestimmt haben wird.

Zwölf Tage nach dieser Bekanntmachung wird, ohne daß es einer Inverzugsetzung oder andere Formalität bedürfen, nachdem der Aktionair sein Domizil hat, entweder an der Börse zu Brüssel oder an jener zu Paris oder Berlin durch einen dazu qualifizirten Beamten und unter Beobachtung der gesetzlichen Formen zum Verkauf der fraglichen Aktien in Duplikat geschritten.

Der Verkauf geschieht für Rechnung und auf Gefahr des zahlungssäumigen Aktionairs. Der ursprüngliche Titel einer der Art verkauften Aktie wird in den Händen dessen Besitzers wirkungslos und annullirt.

Die Nummer und sonstige Bestandtheile dieses Titels werden in derselben Art und Weise wie oben gesagt, veröffentlicht.

Art. 8. Die Aktien lauten bloß auf den Namen des Inhabers. Die Uebertragung derselben geschieht vermittelst Ueberweisung, welche von dem Cedenten und dem Cessionar unterschrieben wird.

Die Uebertragung der Aktie und ihrer Nummer wird dem Administrations-Rathe unter Angabe des Cessionars, dessen Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe, entweder zu Eschweiler oder zu Paris im Geschäftslokale bekannt gemacht werden. Die Uebertragung wird alsdann von dem Administrations-Rathe in ein eigends für die Uebertragung der Aktien bestimmtes Register eingetragen. Die Aktionaire sind nur bis zum Betrage ihrer Aktien verantwortlich. Die Gesellschaft ist in keinem Falle für die Rechtsbeständigkeit der solchergestalt erfolgten Uebertragung des Eigenthums, oder der Eigenthums-Veränderung verantwortlich, ebensowenig für die Identität der Personen, welche die Uebertragung oder Veränderung vorgenommen haben, weil die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Eigenthums-Wechsel keinen andern Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennen zu lernen.

Art. 9. Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den General-Direktor der Gesellschaft zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im Artikel ein und dreißig erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verfloßen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem General-Direktor nicht vorgewiesen worden sind.

Art. 10. Die Zinsen und die Dividende verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren und zwar die Zinsen vom zweiten Januar und die Dividende vom zweiten April angerechnet.

Art. 11. Die Aktionaire, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelgerichtes zu Aachen gewählt.

Art. 12. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselbe vielmehr und zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 13. Die Aktien werden jährlich mit fünf Prozent aus dem Ueberschusse, den die jährlichen Jahres-Abschlüsse ergeben, ohne Abzug verzinsen.

Die Zinsen verfallen am zweiten Januar eines jeden Jahres.

Die Zahlung erfolgt bei den Banquiers der Gesellschaft, die von dem Administrations-Rathe dazu bezeichnet werden.

Bis dahin der im Artikel fünfzehn hierunter erwähnte Reserve-Fonds nicht vollständig gebildet seyn wird, werden jedoch diese Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn die für die Bildung des Reserve-Fonds aus der jährlichen Dividende zu entnehmenden fünfzehn Prozent vorweg dazu verwendet sind.

Diese zum Reservefonds bestimmten fünfzehn Prozent sind von dem Gesamtüberschusse ohne Rücksicht auf

Bemerk. In die Stelle der Art. 13, 14 u. 15 treten die Bestimmungen der gerichtlichen Verhandlung d. d. Berlin den 5. Aug. 1848, welche dem Rotationsakte annectirt ist.

Zinsen der Aktionaire zu entnehmen, und ist die Zahlung von Zinsen demnach davon abhängig, ob nach Vorwegnahme jener fünfzehn Prozent noch ein hinreichender Ueberschuß unzweifelhaft dafür vorliegt.

Kapitel vier.

Inventar, Gewinnst, Dividende.

Art. 14. Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden, der nach Abzug des Passivs und der an die Aktionaire bezahlten Zinsen bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Der Administrationsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Art. 15. Von dem Reingewinne werden nach Artikel dreizehn vorweggenommen fünfzehn Prozent zur Bildung des Reservefonds und hiernach fünf Prozent für Zinsen des Aktienkapitals. Aus dem Ueberschusse des nach dieser Vorwegnahme bleibenden Gewinnstes erhalten die Administratoren acht Prozent und der zeitige Generaldirektor zwei Prozent. Diese letzten zehn Prozent sind so zu berechnen, daß sie auf den ganzen Reingewinn der Jahresbilanz, jedoch mit Ausnahme der fünf Prozent Zinsen des Aktien-Kapitals genommen werden.

Die nach Abzug der vorerwähnten, im Ganzen betragenden fünf und zwanzig Prozent verbleibenden fünf und siebenzig Prozent werden als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Art. 16. Der Reservefond kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Administrations-Raths ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefond die Summe von zweimal hundert tausend Thaler erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Borausnahme der fünfzehn Prozent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 17. Die Dividende werden den Aktionairen jährlich am zweiten April an den nämlichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt. Die Zahlung dieser Dividende geschieht nur an den im Aktien-Stamm-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, der allein zu deren Empfang berechtigt ist.

Sie wird durch einen auf den Aktien aufgedruckten Stempel vermerkt.

Kapitel fünf.

Verwaltung.

Art. 18. Die Gesellschaft wird von einem aus neun Mitgliedern bestehenden Administrations-Rathe und von einem General-Direktor verwaltet.

Art. 19. Die Administratoren werden von der General-Versammlung der Aktionaire ernannt. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den, im Artikel ein und dreißig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Zur Legitimation dieser Vertreter wird durch einen bei der Wahlverhandlung zugezogenen Notariats-Beamten ein authentischer Akt über die Wahl aufgenommen und die exekutorische Ausfertigung desselben den Administratoren zu ihrer Beglaubigung zugestellt.

Der Administrations-Rath besteht für die ersten sechs Jahre aus den Herren :

Oberforstmeister von Steffens, Emil Rainheaur, Eduard Schleicher, Arthur Macnamara, Ludwig Goffe, Charles Gosselin, Franz Friedrich Loche, Edmund Goldschmid, Victor de Channal.

Art. 20. Nach Ablauf von je 2 Jahren wird ein Drittel der Administrations-Mitglieder durch neue Wahl ersetzt.

Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert zwei und fünfzig Statt, da die jetzt ernannten Administratoren bis zu diesem Zeitpunkt fungiren sollen.

Die ersten austretenden Mitglieder werden bei der ersten und zweiten Ernennung durch das Loos und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 21. Jeder Administrator muß wenigstens fünf und zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen. Die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, dieselben sind so lange die Funktionen der Administratoren dauern, unveräußerlich.

Art. 22. Der Administrations-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versteht das an Jahren älteste der Mitglieder ihre Stelle.

Art. 23. Erledigt sich die Stelle eines Administrations-Rathes, so wird dieselbe provisorisch vom Administrations-Rathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen und von ihm geht die definitive Ernennung aus. Der auf diese Weise ernannte Administrator übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen derjenigen, die er vertritt, aufgehört haben würden.

Art. 24. Der Administrationsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal in zwei Monaten und in der Regel zu Eschweiler.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit jene des Vice-Präsidenten oder wenn auch dieser abwesend ist, des Alters Präsidenten. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Administratoren erforderlich. Bei Anwesenheit von nur dreien Mitgliedern jedoch hat das opponirende Mitglied das Recht zu verlangen, daß der Beschluß über den streitigen Gegenstand bis zur Einberufung einer neuen Versammlung des Administrations-Rathes in kurzer Frist verschoben werde.

Die Protokolle über die Versammlungen des Administrations-Rathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Art. 25. Der Administrations-Rath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und erkennt über alles, was dieselbe betrifft, namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen, erkennt er über die Ankäufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und andern wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern und über alle wichtige Käufe und Verkäufe von Zink, Eisen, Kohlen und andere von der Gesellschaft auszubedeutenden oder

fabrizirten Produkte. Auf den Vorschlag des Generaldirektors ernannt und entsetzt der Administrations-Rath alle Agenten und Beamte, er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt, über alles was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, kompromittiren und zu substituiren, endlich kann der Administrations-Rath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnenden und nicht im beschränkenden Sinne aufgezählt sind, alle andere Verwaltungs-Maassregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

Art. 26. Der Administrations-Rath hat die Befugniß mehrere seiner Mitglieder zu delegiren und Spezial-Comités zu bilden, in der Absicht die Geschäfte der Gesellschaft in allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieses Comité's fest.

Art. 27. Die Mitglieder des Administrations-Rathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt, sie genießen keine andere Vortheile, als diejenigen, welche die Vornahme der im Artikel fünfzehn erwähnten acht Prozent des reinen Gewinnstes ihnen gewährt. Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt. Die Vertheilung der acht Prozent, wenn solche vorweggenommen worden, erfolgt unter den Administratoren zu neun gleichen Theilen.

K a p i t e l s e c h s.

General-Direktion.

Art. 28. Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher von dem Administrations-Rathe ernannt und dessen Name in den im Artikel ein und dreißig erwähnten Tagesblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Der General-Direktor kann durch einen von dem Administrations-Rathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder desselben gefassten Entschluß seinem Amte entsetzt werden.

Vor der Entsetzung muß der General-Direktor in seinen Erklärungen gehört werden. Der General-Direktor wird ein bestimmtes jährliches Gehalt beziehen, dessen Quantum von dem Administrations-Rathe festgesetzt werden wird, und außerdem bezieht derselbe noch von reinem Gewinne zwei Prozent, wie dieses bereits im Artikel fünfzehn dieser Statuten gesagt worden ist. Der General-Direktor muß während der Dauer seiner Funktion Eigenthümer von wenigstens fünf und zwanzig unveräußerlichen Aktien sein, welche in der Gesellschafts-Kasse deponirt sein sollen.

Der General-Direktor ist verbunden, die Verathschlagungen und Beschlüsse des Administrations-Rathes in Ausführung zu bringen. Derselbe zeichnet die Gesellschafts-Aktien, diejenige Verträge, welche die Gesellschaft verpflichtet, wenn dieselbe nicht Ankäufe und Verkäufe von gewöhnlichen Werkzeugen und Geräthschaften, Maschinen, roher oder verarbeiteter Stoffe bezwecken, werden in Folge eines Administrationsraths-Beschlusses von einem Mitgliede des Administrations-Rathes noch außerdem unterzeichnet.

Der Direktor führt, unterschreibt die Korrespondenz der Gesellschaft, er gibt dem Administrations-Rathe über alles, was vorkommt, Rechenschaft, er schlägt demselben die anzustellenden oder zu entlassenden Agenten und Beamten der Gesellschaft vor. Der General-Direktor wohnt jedoch nur mit konsultativer Stimme allen Versammlungen des Administrations-Rathes bei.

K a p i t e l s i e b e n.

General-Versammlung der Aktionaire.

Art. 29. Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionaire, ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Art. 30. Die General-Versammlung besteht aus denselben Aktionären, welche wenigstens fünf Aktien eigenhümlich besitzen, jeder hat so viele Stimmen so vielmal er fünf Aktien besitzt.

Niemand kann aber mehr als zwanzig Stimmen besitzen.

Die Eigentümer der Aktien weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkünfte in die General-Versammlung eintreten. Es geschehe dieses entweder durch Vorzeigung der Aktien oder vermittelst eines Zeugnisses, daß die Aktien entweder im Sitze der Gesellschaft oder in einem andern entspringenden Geschäftsorte der Gesellschaft deponirt liegen.

Diese Niederlegung muß vierzehn Tage vorab geschehen seyn.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezial-Vollmacht sich daselbst durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat. — Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten, er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eigene Stimme ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Art. 31. Die General-Versammlung findet in dem Sitze der Gesellschaft im Monate März eines jeden Jahres Statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionären einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen und Paris, sowie Brüssel bekannt gemacht.

In dieser Versammlung legt der Administrations-Rath und der General-Direktor Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab.

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl, als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin herauskommenden Preussischen Staats-Anzeiger, sowie in der Zeitung, die zu Köln und Aachen unter der Benennung Kölnische Zeitung und Aachener Zeitung erscheinen, desgleichen in dem Journal des Débats, welches in Paris herausgegeben wird, sowie in dem Journal Indépendance genannt, welches in Brüssel erscheint, bekannt zu machen.

Art. 32. Die General-Versammlung kann durch einen Entschluß des Administrations-Rathes außerordentlich zusammen berufen werden.

Dem Administrations-Rathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Tagesblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falls des Artikels sieben und dreißig; jedenfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Art. 33. Der Präsident des Administrations-Rathes führt sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlungen den Vorsitz; die beiden Weisbetheiligten der Aktionaire sind Scrutatoren und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen und sofort bis zur Abnahme. Der jüngste der Aktionaire ist Sekretair.

Die Scrutatoren so wie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Administrations-Rathes seyn.

Art. 34. Die Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Verwaltungsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Administratoren nach absoluter Stimmen-Mehrheit und durch geheimes Scrutinium.

Art. 35. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Kommissaire, welche den Auftrag haben, die

Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Administrations-Rathe vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst ein Monat vor Ablegung der Rechnung an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Administrations-Rathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

Art. 36. Alle Beschlüsse der General-Versammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel sieben und dreißig vorhergesehenen Falles.

Die Stimmen werden laut oder wenn zehn Mitglieder es verlangen verdeckt abgegeben.

Art. 37. Die außerordentliche General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Administrations-Rathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten machen.

Der Administrations-Rath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landes-Regierung in den von der General-Versammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

K a p i t e l a c h t.

Auflösung und Liquidation.

Art. 38. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt: 1. wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen und die einfache Majorität der stimmberechtigten Aktionaire aus diesem Grunde die Auflösung begehren; 2. wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren.

In beiden Fällen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig im Artikel acht und zwanzig No. drei die landesherrliche Genehmigung erforderlich sein.

Uebrigens sollen, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft, die im Artikel neun und zwanzig des besagten Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig enthaltenen Vorschriften überall befolgt werden.

Art. 39. Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche General-Versammlung Statt findet, ergeben, so ist der Administrations-Rath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Art. 40. Die General-Versammlung ernennt drei in den öffentlichen Tagesblättern des Artikels ein und dreißig namhaft zu machende Liquidations-Kommissare und drei Stellvertreter. -- Sie setzt nöthigenfalls ihr Gehalt und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Administrationsrath und den General-Direktor.

Derselbe ist mit der nöthigen Gewalt beklidet, um das Mobilar- und Immobilar-Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen, derselbe kann verkaufen, auf gutlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten und in allen obigen Fällen substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert seyn, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die andern Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Art. 41. Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Li-

liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel ein und dreißig bestimmten Formen und Fristen zu rufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen. Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Art. 42. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen acht Tage zu einigen haben, im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzterer Instanz, ihr Urtheil kann weder durch Berufung noch durch Requete civile, noch durch Kassations-Rekurs angegriffen werden. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden, thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Art. 43. Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituierung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

Art. 44. Dem Herrn Oberforstmeister von Steffens an die Stelle des verstorbenen Herrn Friedrich Englerth und den Herren Franz Friedrich Toché und Ludwig Gosse wird hiermit volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzusuchen, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Landes-Regierung verlangt werden möchten, und ist nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom dreißigsten März dieses Jahres ausdrücklich bestimmt worden, daß die vorgenannten drei Herren vereint oder auch Jeder Einzelne dieses Geschäft vorzunehmen und zu vollziehen befugt seyn sollen, und ist denn auch auf den Grund dieses Beschlusses der Herr Oberforstmeister von Steffens zur Vollziehung vorkommender Statuten vor dem fungirenden Notar erschienen, um den desfallsigen notariellen Akt zu thätigen.

Geschehen zu Aachen in der Amtshube des Notars, den vierten Juli achtzehnhundert acht und vierzig, im Beiseyn von Caspar Ruck, ohne Gewerbe, und Johann Joseph Wimmer, Kleidermacher, beide in Aachen wohnend, als Zeugen, dem Notar persönlich bekannt, und hat der dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannt Herr Komparent mit diesen Zeugen und dem Notar gegenwärtigen Akt nach Vorlesung unterschrieben.

Gezeichnet : Steffens. Caspar Ruck. J. J. Wimmer. J. Schummer, Notar.

Stempel fünfzehn Groschen.

Rapport du conseil d'administration à l'assemblée générale du 30 mars 1848 tenant séance à

Blankenberg près Stolberg.

Par l'article 46 des statuts provisoires vous aviez donné pouvoir à M. M. Frédéric Englerth, François F. Toché et Louis Gosse, de solliciter près du gouvernement l'autorisation nécessaire à la validité des dits statuts, et pour consentir à tous changements et additions qui pourraient être exigés par le gouvernement.

Nous avons la douleur de vous annoncer la mort de notre collègue Mr. Frédéric Englerth, et venons vous prier de vouloir bien confirmer les pouvoirs ci-dessus en faveur de M. M. de Steffens, Gosse et Toché, en les autorisant, en cas de besoin, à agir ensemble ou séparément dans la plénitude de pouvoirs spécifiés à l'article 46.

L'assemblée, vu le décès de Monsieur Frédéric Englerth, confirme à Messieurs de Steffens, Gosse et Toché les pouvoirs donnés par l'article 46 des statuts, pour solliciter et en obtenir l'homologation, ajoutant qu'en cas de besoin ces Messieurs sont autorisés à agir ensemble ou séparément.

Signé : Louis Gosse. Frédéric Toché. Edmund Lynen. Pierre Stoltenhoff.
Chs. Scheur. E. Duclos de Boussois. H. F. C. Haselden. Edouard Schleicher.

Der unterzeichnete Jakob Schummer, Königlich Preussische, zu Aachen residirende und daselbst wohnende Notar beglaubigt hiermit die Gleichförmigkeit dieses kollationirten Auszuges mit dem betreffenden, ihm vorgelegten Beschlusse der obigen General-Versammlung.

Aachen, den 4. Juli 1848.

(L. S.) (Geg.) J. Schummer, Notar.

Für gleichlautende Abschrift :

J. Schummer, Notar.

Auf Grund der mir von der Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Eschweiler unter dem 30. März d. J. erteilten Vollmacht ändere ich die §§ 13, 14 und 15 des vorstehenden Statuts dahin ab, daß an deren Stelle folgende Bestimmungen treten und zwar

§ 13. Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Administrations-Rath wird in jedem Jahre bestimmen, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

§ 14. Wenn die Bilanz einen Reingewinn nachweist, so können, mit Berücksichtigung der im Art. 15 bestimmten Vorrechte des Reservefonds, an die Aktionaire 5% des Aktienkapitals, soweit der Ueberschuß dazu hinreicht, am 2. Januar jeden Jahres bei den Banquiers der Gesellschaft, welche der Administrations-Rath bezeichnen wird, gezahlt werden.

§ 15. Von dem durch den Jahres-Abschluß nachgewiesenen Reingewinn werden vorweg entnommen fünfzehn Prozent zur Bildung des Reserve-Fonds.

Der Ueberschuß wird dergestalt vertheilt, daß

1. zunächst die Aktionaire fünf Prozent von dem Aktienkapital als Zinsen erhalten (Art. 14). Reicht der Ueberschuß zu einer weiteren Dividendenzahlung aus, so wird
2. eine Summe, welche in zehn Prozent von demjenigen Theile des Ueberschusses besteht, welcher von dem ganzen, aus dem Jahres-Abschluß sich ergebenden Reingewinn nach Abrechnung von 5% Zinsen des Aktien-Kapitals (also ohne Rücksicht auf den Antheil des Reservefonds) sich berechnet, zur Remuneration der neun Administratoren und des Generaldirektors in der Art verwendet, daß von diesen zehn Prozent

die Administratoren zusammengenommen acht Prozent (Art. 27) und der General-Direktor zwei Prozent (Art. 28.) erhalten.

3. Was nach Vorwegnahme des Antheils für den Reservefonds der 5% Zinsen von dem Aktien-Kapital und der vorbestimmten Remuneration der Mitglieder des Administrations-Raths und des General-Direktors von dem Reingewinn noch übrig bleibt, wird als weitere Dividende unter die Aktionaire vertheilt (Art. 17.)

Berlin, den 5. August 1848.

Wilhelm von Steffens.

Daß der Königliche Oberforstmeister Herr Wilhelm von Steffens aus Aachen, welcher auf legale Weise recognoscirt und dispositionsfähig ist, vorstehende Urkunde in Gegenwart des Unterzeichneten eigenhändig unterschrieben hat, solches wird auf Grund eines besonderen Protokolls vom heutigen Tage, dessen Original bei den Kammergerichts-Aktenver bleibt, Kraft der den Kammergerichts-Sekretarien in Gemäßheit des § 3 Tit. 2 Thl. II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des Ministerial-Reskripts vom 13. September 1817 ein für allemal ertheilten Befugniß, als beständige Deputirte des Königlichen Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen (Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts vom 22. September 1817 im Amtsblatte der ehemaligen Königlichen Regierung zu Berlin de 1817 No. 39) unter Beidrückung des Königl. Kammergerichts kleineren Siegels gerichtlich attestirt.

Berlin, den fünften August eintausend achthundert acht und vierzig.

Mole,

Königl. Justizrath, Kammergerichts-Secretair.

Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten.
Société des Mines et Fonderies d'Eschweiler.

Genehmigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen den

Grundkapital Thlr. 1,000,000 oder Frs. 3,750,000 — „ Cts.,
eingetheilt in 5000 Aktien zu Thlr. 200 oder Frs. 750 — „ Cts.

Aktie N

Herr _____ in _____
ist durch diese Aktie Nr. _____
Aktionär der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau
und Hütten in allen Rechten und nach Maßgabe
der Statuten der Gesellschaft.

Das Eigenthum dieser Aktie kann nach Vorschrift des Artikels No. 8 der Statuten übertragen werden.

Monsieur _____ à _____
est par cette action Nr. _____ actionnaire de
la société des mines et fonderies d'Eschweiler
en tous droits d'après les statuts de la société.

La propriété de cette action peut être transférée d'après les dispositions de l'article Nr. 8 des statuts.

Die Administration der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten,

Eingetragen :

Band :

Seite :

Der General-Direktor :

Uebetragen an
Transféré à Mr. }

zu
à }

durch
par Mr. }

den
le }

Unterschrift des Verkäufers
Signature du vendeur }

Unterschrift des Käufers
Signature de l'acheteur }

Für die Administration :
Pour l'administration : }

Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten.
Société des mines et fonderies d'Eschweiler.

Dividendencoupon zur Actie
Coupon de dividende à l'action } №

für das Geschäftsjahr
pour l'exercice de } 18

Zahlbar am
Payable le }

Der General-Direktor.

№

Vorstehend abgedruckte Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst Statuten u. der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten werden in Folge Allerhöchsten Befehles und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. September 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.